

Jagdlicher Heideterrier Verein e.V.

(JHTV e.V.)



Prüferordnung

für Prüfer der Stöber- Nachsuchenprüfungen und Wesenstest von Jagdhunden gemäß der Prüfungsordnung des JHTV e.V.

Einleitung:

Der Wesenstest, sowie die Stöber- und Nachsuchenprüfungen, sowie das Apportieren aus tiefem Wasser, von Jagdhunden nach der Prüfungsordnung des JHTV e.V., dienen dem Tierschutz und dem Nachweis, der freiwilligen, oder teilweise gesetzlich geforderten jagdlichen Brauchbarkeit für Hunde, die für diese Jagdarten auch in der Praxis eingesetzt werden sollen .

Die Vorgaben zur Durchführung der Prüfung und die Kriterien zur Bewertung der erbrachten Leistungen, sind der in der Prüfungsordnung des **JHTV e.V.** festgeschrieben.

Es soll eine rasse- und abstammungsunabhängige Einschätzung der tatsächlich erbrachten Leistung stattfinden. Die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung wird durch ernannte Prüfer, die objektiv im Sinne der Prüfungsordnung urteilen, gewährleistet. Der **JHTV e.V.** nimmt ausschließlich Personen als Prüfer in die Prüferliste auf, die nach Überzeugung der jeweiligen Vereinsverantwortlichen, die hohen persönlichen und Charakterlichen Voraussetzungen dafür erbringen, ein sachlich richtiges Urteil hinsichtlich der jagdlichen Brauchbarkeit im Sinne der Prüfungsordnung und des Tierschutzes und zudem ohne Ansehen der Person, neutral fällen und Bewerten können. Prüfer müssen aktive Jäger und Hundeführer sein.

1. Zulassungsrichtlinien

Vor der Anerkennung als Prüfer ist eine Anwartschaft zu durchlaufen, die theoretische und praktische Inhalte umfasst.

Als Prüferanwärter kann nur registriert werden, wer über folgende Grundvoraussetzungen verfügt:

- a.** wer mindestens 36 Monate im Besitz eines gültigen, gelösten Jagdscheins, einschließlich Jugendjagdschein ist, sowie...
- b.** wer mindestens einen selbstausgebildeten Hund erfolgreich auf einer Prüfung geführt hat, welche die Brauchbarkeit des Hundes für die Stöberjagd oder die Nachsucht auf Schalenwild bestätigt.

Nach der Registrierung müssen die Prüferanwärter an einer Schulung für Prüferanwärter teilnehmen und mit einer Prüfung die Qualifikation nachweisen.
(*Prüferschulung siehe ff*)

2. Registrierung als Prüferanwärter

- a. Wer als Prüfer anerkannt werden möchte, stelle einen formlosen schriftlichen Antrag mit kurzer Begründung - zur Aufnahme als Prüfungsanwärter an den geschäftsführenden Vorstand und den Prüfungswart des **JHTV e.V.**.
Es ist anzugeben, für welche Prüfungsart (*Wesenstest, Stöberprüfung und/oder Nachsuchenprüfung*) die Registrierung erfolgen soll.
Die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Grundvoraussetzungen sind in Kopie beizufügen (*Jagdschein und Prüfungszeugnis des Hundes*)
- b. Dem Prüferanwärter werden daraufhin die aktuelle Prüfungsordnung, die Prüferordnung und ein Nachweisformular über die Ausbildungsinhalte übersandt.
Eine Erklärung zur Datenschutzverordnung wird ebenfalls versandt und ist innerhalb von 14 Tagen ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden.
- c. Der Prüferanwärter wird unverzüglich nach Vorstandsentscheid über seine Zulassung als Prüfungsanwärter informiert. Weiterhin wird er über die nächsten Schulungstermine informiert.

3. Ausbildung

3.1. Allgemeines

- a. Der Prüferanwärter muss sich mit den Inhalten der Prüfungsordnung und der Prüferordnung des **JHTV e.V.** vertraut machen.
- b. Die Ausbildung richtet sich nach der Prüfungsart, für die der Anwärter als Prüfer eingesetzt werden möchte. Der Anwärter muss in der betreffenden Prüfungsart mindestens einmal praktizieren. (*Praktizieren: Begleitung eines kompletten Prüfungsablaufs und Berichterstattung über alle Hunde der ihm zugeteilten Gruppe*)
- c. Die Schulung für Prüferanwärter muss vor dem Praktizieren auf einer Prüfung belegt werden.

3.2. Ablauf der Ausbildung

- a. Der Prüferanwärter muss an einer Schulung für Prüfer im **JHTV e.V.** teilnehmen. Die Schulung umfasst:
- Jagdkynologische Grundlagen
 - Grundlagen der modernen Jagdhundeerziehung & -ausbildung
 - tierschutzrechtliche Aspekte der Jagd
 - Gesundheit von Jagdhunden, Jagdhundekrankheiten, Hundehaltung & -Hundezucht.
 - Organisation und Durchführung von Prüfungen
 - Inhalte und Umsetzung der Prüfer- und Prüfungsordnung des **JHTV e.V.** (*fachbezogen*)
 - positive und klare Kommunikation mit Prüfungsteilnehmern
 - Beachtung tierschutzrechtlicher Aspekte bei der Prüfungsdurchführung

Die Schulung kann beim IHV (*Internationaler Hunde Verband e.V.*), bei einem ÖJV (*Ökologischer Jagd Verband*) Landesverband, oder einem Hundeverband, der eine gleichwertige oder höherwertige Ausbildung garantiert, erfolgen.

Die Teilnahme an der Schulung wird auf dem Nachweisformular und das Bestehen auf einer Urkunde bestätigt.

Bei Nicht-Bestehen kann der Prüferanwärter als Hilfsprüfer/Notprüfer fungieren, bis er die Prüfung mit positivem Ergebnis abgelegt hat.

- b. Der Prüferanwärter muss mindestens eine praktische Prüfung der Prüfungsart, für die er eingesetzt werden möchte, komplett begleiten. Für die Nachsuchenprüfung bedeutete dies, dass der Prüferanwärter auch das Legen der Prüfungsfährten am Vortag begleiten muss.
Ein Prüferanwärter für die Nachsuchenprüfung muss mindestens eine prüfungskonforme Schweißfährte als Fährtenleger herstellen.
Die Durchführung wird von mindestens zwei Prüfern beobachtet und beurteilt. Beurteilen beide Prüfer die Herstellung der prüfungskonformen Fährte als korrekt ein, so wird dies auf dem Nachweisformular bestätigt. Andernfalls muss sich der Prüferanwärter korrigieren und eine weitere prüfungskonforme Fährte zur Bewertung herstellen.
- c. Der Prüferanwärter muss das Verhalten aller teilnehmenden Hunde seiner Prüfungsgruppe beobachten. Er muss auf einem Prüfungsbogen das Verhalten jedes Hundes der Gruppe beschreiben und hinsichtlich der Kriterien der Prüfungsordnung bewerten.

- d. Der jeweilige Prüfungsleiter hat sich während der Prüfung der Hunde intensiv dem Prüferanwärter zu widmen. Unter anderem sind besonders die Kriterien der Urteilsfindung zu erörtern.
- e. Sobald ein Prüfungsteil abgeschlossen ist, muss der Prüferanwärter nach Aufforderung durch den Prüfungsleiter als erster seine Beobachtungen vortragen.
- f. Der Prüferanwärter muss, nach Absprache mit der Prüfergruppe, mindestens einmal seine Bewertungen der Arbeiten eines Hundes vor den teilnehmenden Hundeführern abgeben.

4. Sachkundenachweis

- a. Der Prüferanwärter berichtet nach jedem Fach seine, auf einem Prüfungsbogen festgehaltenen, Beschreibungen und Bewertungen gegenüber den anwesenden Prüfern.
Die Prüfer bewerten die Darstellung des Prüferanwärters hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit, bezogen auf die Kriterien der Prüfungsordnung.
- b. Sind die Darstellungen des Prüferanwärters korrekt, so kommuniziert dieser das Prüfungsergebnis gegenüber den Hundeführern. Die Prüfer bewerten die Kommunikation auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- c. Werden nach Einschätzung der Prüfer vom Prüferanwärter in dieser Weise die Arbeiten aller Hunde der Gruppe vollständig und richtig beschrieben, bewertet und kommuniziert, so wird dies auf dem Nachweisformular bestätigt. Die Prüfer halten ihre Einschätzung auf einem Bewertungsbogen für den Anwärter fest. Die Einschätzung der Prüfer muss einstimmig sein. In diesem Fall gilt die praktische Sachkunde als nachgewiesen. Andernfalls muss der Prüfer bei einer weiteren Prüfung praktizieren.

5. Ernennung der Prüfer

Sind alle geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so kann der Vorschlag des Leiters des AK Hundewesen und des geschäftsführenden Vorstands des **JHTV e.V.** ein Prüferanwärter als Prüfer für seine Wesenstests,

Stüber- bzw. Nachsuchenprüfungen ernennen und in die Prüferliste aufnehmen.

In der Prüferliste wird kenntlich gemacht, bei welchen Prüfungen (z.B. Stüber- oder Nachsuchenprüfung, oder Wesenstest) der Prüfer tätig werden darf. Mehrfachqualifikationen sind möglich.

6. Tätigkeit als Prüfer

- a. Eine Tätigkeit als Prüfer bei Prüfungen des **JHTV e.V.** ist nur möglich, wenn die Personen der aktuellen Prüferliste des **JHTV e.V.** aufgeführt ist. Prüfer müssen im Besitz eines gültigen gelösten Jagdscheins sein.
- b. Der Aussagewert von Prüfungsergebnissen hängt davon ab, dass die Prüfer die Prüfungsordnung zuverlässig und objektiv umsetzen. Daher wird von Prüfern verlangt:
 - dass sie die Prüfungsordnung genau kennen und einhalten.
 - dass sie sich als Jäger und Hundeführer vorbildlich verhalten
 - dass sie bei Änderungen der Prüfungsordnung an Schulungen teilnehmen
- c. Ein Prüfer darf keinen Eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund prüfen. Er darf außerdem keine Hunde von Führern oder Eigentümern prüfen, die mit ihm verheiratet, verschwägert, oder in einer Lebensgemeinschaft leben. Dies gilt auch für Verwandtschaftsverhältnisse bis zweiten Grades.
Für Hilfsprüfer/Notprüfer gelten die selben Regularien.
- d. Die in den drei vorausgehenden Punkten genannten Verhaltensregeln für Prüfer, gelten sinngemäß auf für die Prüferanwärter.
- e. Ein Prüfungsleiter oder Prüfer darf auf einer Prüfung, bei der er in dieser Funktion tätig ist, keinen Hund führen.
- f. Der Prüfer wird vom geschäftsführenden Vorstand des **JHTV e.V.** aus der Prüferliste gestrichen:
 - bei Verzicht
 - bei rechtskräftigen Entzug des Jagdscheins
 - bei nachweislicher Nichteinhaltung der Prüfer- und/oder Prüfungsordnung
(*durch einfache Mehrheit im Vorstand des **JHTV e.V.***)

7. Zusatzklausel

Personen, welche die Kompetenz zum Prüfen der jagdlichen Brauchbarkeit von Hunden bereits nachgewiesen haben, können vom Vorstand des ÖJV-NB ohne weitere Voraussetzungen in die Prüferliste aufgenommen werden. Dies betrifft:

- a. anerkannte Richter von ÖJV-Landesverbänden
- b. aktive Verbandsrichter des JGHV
- c. Personen, die Verbandsrichter des JGHV waren und deren Verbandsrichtereigenschaft durch Verzicht oder Aberkennung erloschen ist, sofern die Aberkennung nicht durch fehlende fachliche Kompetenz durch Richter begründet wurde.
- d. Richter, die nachweislich Prüfungen von Landesjagdverbänden gerichtet haben
- e. Leistungsrichter von Vereinen, die Prüfungen zum Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit von Hunden durchführen und über Prüfungsordnungen verfügen, die mindestens den Anforderungen der Prüfungen des **JHTV e.V.** entsprechen.
- f. für Wesenstests könne auch die Prüfer des IHV e.V. (*Internationaler Hunde Verband*) oder Wesenstestrichter anderer Hundevereine, die die Sachkunde nachweisen können, hinzugezogen werden.

Die ernannten Prüfer des **JHTV e.V.** können ebenfalls Prüfungen anderer Verbände und Vereine prüfen. Dies muss jedoch dem geschäftsführenden Vorstand und dem Prüfungswart rechtzeitig gemeldet werden und darf nicht den Interessen des **JHTV e.V.** entgegenstehen. Ob für diese Dienstleistung eine Gebühr durch den **JHTV e.V.** erhoben wird, entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.